

Satzung
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bei der
Inanspruchnahme der Kirchenkreisverwaltung
und Gebühren für die Bereitstellung
der Mitarbeitervertretung und der Arbeitssicherheit im
Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein

Vom 28. November 2025

(KABl. 2025 A Nr. 180 S. 439)

Vollzitat:

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bei der Inanspruchnahme der Kirchenkreisverwaltung und Gebühren für die Bereitstellung der Mitarbeitervertretung und der Arbeitssicherheit im Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein vom 28. November 2025
(KABl. 2025 A Nr. 180 S. 439)

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Ostholstein hat am 28. November 2025 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung in Verbindung mit § 8 Absatz 1 und Absatz 5 sowie § 2 Absatz 7 des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes vom 15. November 2016 (KABl. S. 399), das durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 29. November 2022 (KABl. S. 522, 543) geändert worden ist, sowie aufgrund von § 30 Absatz 3, § 49 Absatz 7, § 50 Absatz 5 Mitarbeitendenvertretungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2024 (ABl. EKD S. 1, 39, 44), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 13. November 2024 (ABl. EKD S. 157; 2025 S. 43) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8 Satz 1 des Mitarbeitervertretungsgesetzergänzungsgesetzes vom 31. März 2017 (KABl. S. 217), das zuletzt durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 23. März 2021 (KABl. S. 184, 185) geändert worden ist, die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

(1) ¹Für die in der Anlage „Gebührentabelle“ aufgeführten Verwaltungsgeschäfte und besondere Leistungen (Verwaltungsgeschäfte) des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Ostholstein nach dem Kirchenkreisverwaltungsgesetz vom 15. November 2016 (KABl. S. 399) in der jeweils geltenden Fassung sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten. ²Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. ³Für Verwaltungsgeschäfte, die in der Anlage nicht aufgeführt sind, bleibt die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften unberührt.

(2) ¹Werden die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie ihre Dienste, Werke und Einrichtungen im refinanzierten Bereich tätig, werden sie für diese Bereiche durch eine Gebühr nach der Anlage „Gebührentabelle“ zu den Kosten der gemeinsamen Mitarbeitervertretung sowie der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der gemeinsamen Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden innerhalb des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Ostholstein nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD vom 12. November 2013 (ABl. EKD S. 425) und dem Mitarbeitervertretungsgesetzergänzungsgesetz vom 31. März 2017 (KABl. S. 217) in den jeweils geltenden Fassungen, herangezogen. ²Die Veranschlagung im Kirchenkreishaushalt – Gemeinschaftsanteil nach der Finanzsatzung bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenpflichtige, Gebührengläubiger

(1) ¹Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist die Körperschaft verpflichtet, die das Verwaltungsgeschäft beantragt oder veranlasst hat oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat oder zur Abnahme der Verwaltungsgeschäfte kirchengesetzlich verpflichtet ist. ²Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamt-

schuldnerisch. ³Zur Zahlung der Gebühren nach § 1 Absatz 2 ist die refinanzierte Einrichtung, den refinanzierten Dienst oder das refinanzierte Werk tragende Körperschaft verpflichtet.

(2) Gebührengläubiger ist der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Ostholstein.

§ 3

Höhe der Gebühr

(1) ¹Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage „Gebührentabelle“. ²Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstands richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.

(2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum innerhalb eines Gebührenrahmens gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für die bzw. den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeiten und des Zeitaufwands für das Verwaltungsgeschäft festzusetzen.

(3) Soweit Verwaltungsgeschäfte der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 4

Auslagen

(1) ¹Die im Zusammenhang mit dem Verwaltungsgeschäft entstandenen Auslagen sind grundsätzlich in der Gebühr enthalten. ²Auslagen, die im Zusammenhang mit dem Verwaltungsgeschäft entstehen und den durch die Verwaltungsgebühr gedeckten Verwaltungsaufwand überschreiten, sind von der bzw. dem Gebührenpflichtigen zu erstatten. ³Als Auslagen, die neben der Gebühr erhoben werden können, gelten insbesondere

1. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
2. Sachverständigenkosten,
3. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
4. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

(2) ¹Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags. ²Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend, soweit nicht im Einzelnen anderes geregelt ist.

§ 5

Entstehung der Gebühren

- (1) 1Die Gebührenpflicht entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung des zurechenbaren gebührenpflichtigen Verwaltungsgeschäfts. 2Werden erbrachte Verwaltungsgeschäfte nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 3 Absatz 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme.

§ 6

Festsetzung der Gebühren

- (1) 1Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. 2Dieser wird der bzw. dem Gebührenpflichtigen durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Gebühren können nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften über die Haushaltsführung teilweise oder ganz gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 7

Fälligkeit der Gebühren

- (1) 1Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an die bzw. den Gebührenpflichtigen fällig. 2Sie sind binnen eines Monats ab Fälligkeit zu entrichten.
- (2) 1Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. 2§ 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend in Verbindung mit § 24 Absatz 5 Satz 1 Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334; 2010 S. 296) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) 1Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. 2Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes der EKD vom 26. Februar 2014 (KABl. S. 178) in den jeweils geltenden Fassungen, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 8

Verjährung der Gebühren

- 1Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend. 2Die Gebührenfestsetzung ist nicht mehr zulässig, wenn seit der Entstehung der Gebühr vier Jahre vergangen sind. 3Festgesetzte Gebühren verjähren nach fünf

Jahren. 4Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Gebühr erstmals fällig geworden ist. 5Die Verjährung kann gehemmt oder unterbrochen werden.

§ 9

Datenschutz

Personenbezogene Daten dürfen nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit und solange dies zur Veranlagung der Verwaltungsgebühren im Rahmen dieser Satzung erforderlich ist.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.¹

¹ Red. Anm.: Die Satzung trat am 1. Januar 2026 in Kraft.

Anlage
(zu § 1 Satz 1 und § 3 Absatz 1 Satz 1)

Gebührentabelle

I. Gebühren für Verwaltungsgeschäfte nach § 2 Absatz 2 KKVwG für refinanzierbare Kindertagesstätten der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises

Verwaltungsgeschäfte	Gebühr
Nr. 1 Gemäß Pflichtleistungskatalog (Anlage zum KKVwG) im Bereich Finanzen für Kindertagesstätten	1313,07 Euro/ Kita-Gruppe (Stand 1. Juli 2025)
Nr. 2 Gemäß Pflichtleistungskatalog (Anlage zum KKVwG) im Bereich Personal für Kindertagesstätten	1886,93 Euro/ Kita-Gruppe (Stand 1. Juli 2025)

II. Gebühren für Verwaltungsgeschäfte nach § 2 Absatz 7 Satz 1 KKVwG für Kindertagesstätten der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises

Verwaltungsgeschäfte	Gebühr
Nr. 1 Kita- Gebührenbearbeitung, insbesondere	800,00 Euro/ Kita-Gruppe (Stand 1. Juli 2025)
- Datenverwaltung im Kita-Fachprogramm (Zahlraten)	
- Bearbeitung von Stamm- und Bewegungsdaten, Datenabgleich (Zahlraten)	
- Bearbeitung von Ermäßigungsbescheiden und Anforderungen von Ermäßigungen im Rahmen der Sozialstaffel beim zuständigen Kreis	
- Abrechnung und Anforderung des Einnahmeausfalls beim örtlichen Träger der Jugendhilfe	
- Begleitung und Unterstützung bei der Anwendung und Umsetzung gesetzlicher Vorgaben im Kindertagesstättenbereich, z. B. Satzungen und Formularwesen	
- Bearbeitung und Sicherstellung der Abrechnung von Kosten mit externen Kostenträgern zur Kita-Finanzierung.	

III. Gebühren für die Bereitstellung der gemeinsamen Mitarbeitervertretung, der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der gemeinsamen Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden nach § 30 Absatz 3, § 49 Absatz 7, § 50 Absatz 5 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD (MVG-EKD) und § 4, § 8 Mitarbeitervertretungsgesetzergänzungsgesetz (MVGergG) für refinanzierbare Dienste, Werke, Einrichtungen der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände und der Arbeitssicherheit

Tatbestand	Gebühr
Nr. 1 Bereitstellung der gemeinsamen Mitarbeitervertretung gemäß § 1, § 30 MVG-EKD, § 4 MVGergG sowie der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der gemeinsamen Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden, §§ 52, 49 MVG-EKD und der Arbeitssicherheit	253,30 EUR/Personal-fall und Jahr (gegen Entgelt beschäftigte/r Mitarbeiter/in, ohne Aushilfen und Ehrenamtliche)

